

Reglement über die Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lie- ferung elektrischer Energie

(Elektrareglement, ElektraR)



Inhaltsverzeichnis	Seite
A Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
§ 2 Geltungsbereich	5
B Rechtsverhältnis zwischen Kundschaft und EVU.....	6
§ 3 Regelung des Rechtsverhältnisses	6
§ 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	7
§ 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses	7
§ 6 Melde- und Informationspflicht.....	7
1. Bei Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	7
§ 7 2. Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen der EVU.....	8
§ 8 3. Bei Unregelmässigkeiten	8
§ 9 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Stromabgabe.....	8
§ 10 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten	8
C Beanspruchung von Raum und Zugang	9
§ 11 Beanspruchung	9
§ 12 Zugang.....	9
§ 13 Durchleitungsrechte.....	9
D Netzanschluss	10
§ 14 Ausbau der Verteilnetze	10
§ 15 Anschlussgesuch	10
§ 16 Umfang des Anschlusses.....	10
§ 17 Erstellen des Anschlusses.....	11
§ 18 Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen	12
§ 19 Unterhalt und Änderung des Anschlusses	12
§ 20 Unbenutzter Anschluss	12
§ 21 Temporäre Anschlüsse.....	12
§ 22 Netzanschlusskosten.....	13
E Hausinstallationen	13
§ 23 Vorschriften und Ausführungsberechtigte	13
§ 24 Meldepflicht und Inbetriebnahme.....	13
§ 25 Unterhalt und Mängelbehebung	13
§ 26 Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang.....	13
F Geräte und Anlagen der Kundschaft	14
§ 27 Betrieb und Instandhaltung	14
§ 28 Netzbeeinflussung.....	14
G Stromversorgung (insbesondere Netzbetrieb und Stromlieferung)	15
§ 29 Bezugsberechtigte Leistungen	15
§ 30 Verwendungszweck des gelieferten Stroms.....	15
§ 31 Regelmässigkeit der Versorgung.....	15
§ 32 Qualität.....	15



§ 33	Daten und Signale	16
§ 34	Besondere Bestimmungen für den Netzbetrieb	16
§ 35	Stromversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen	16
§ 36	Stromversorgung: individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen ...	17
§ 37	Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung	17
H	Messwesen	18
§ 38	Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung.....	18
§ 39	Mess- und Steuerungseinrichtungen von der EVU	18
§ 40	Messung durch EVU	19
§ 41	Messgenauigkeit und Prüfung durch die EVU	19
§ 42	Messfehler bei Messungen durch die EVU	20
I	Zahlung, Fakturierung und Forderungsabtretung.....	20
§ 43	Preise und Tarife	20
§ 44	Rechnungsstellung	21
§ 45	Nichtbezug von Leistungen	21
§ 46	Zahlungsmodalitäten	21
§ 47	Verzug	22
§ 48	Kosten bei nicht firstgerechter Bezahlung.....	22
§ 49	Kassiersystem.....	22
§ 50	Verrechnung und Forderungsabtretung.....	22
J	Sicherheitsbestimmungen	22
§ 51	Grundsatz	22
§ 52	Sicherheitsmassnahmen	23
K	Haftung und Versicherung.....	23
§ 53	Haftung der EVU.....	23
§ 54	Haftung der Kundschaft	23
§ 55	Versicherung	24
L	Rechtsschutz, Vollzug und Strafbestimmungen	24
§ 56	Rechtsschutz	24
§ 57	Vollzug.....	24
§ 58	Strafbestimmungen	24
M	Schluss- und Übergangsbestimmungen	24
§ 59	Übergangsbestimmungen	24
§ 60	Inkrafttreten.....	24
ANHANG.....		26
1.1	Netzebene 7 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Eigentum	26
1.1.1	Regelfall für Neuanschlüsse.....	26
1.1.2	Ausnahmesituation (Bestehende Anschlüsse)	26
1.1.3	Situation bei Überbauungen.....	27
1.2	Netzebene 5 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Eigentum	27



Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Unterlunkhofen erlässt gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23.03.2007, § 23 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17.01.2012, § 36 der Energieverordnung (EnergieV) vom 04.07.2012, Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungsinstallationsverordnung, NIV) vom 07.11.2001, §§ 3 und 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978 sowie § 34 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993 das nachfolgende Reglement:



A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit
und Aufgaben
der Gemeinde

¹Die Elektrizitätsversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

²Die Elektrizitätsversorgung Unterlunkhofen (nachstehend EVU genannt) ist ein unselbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 1 GG. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

³Die EVU betreibt ein Stromnetz, liefert elektrische Energie und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

§ 2

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für alle Rechtsverhältnisse betreffend den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie zwischen der Kundschaft und der EVU.

²Mit Abschluss eines Vertrages, eines Netzanschlusses oder mit Beginn des Energiebezuges der Kundschaft von der EVU erklärt diese, vom vorliegenden Reglement Kenntnis zu haben, sowie auch von den Tarifen und Kostenbeiträgen gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

³Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen der Kundschaft werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen der Kundschaft und der EVU keine Wirkung.

⁴Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer Liegenschaft und/oder deren Mieterschaft, die mit Energie der EVU oder von Dritten versorgt wird und die am Verteilnetz der EVU angeschlossen ist;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer einer Liegenschaft sind, die mit Energie der EVU oder von Dritten versorgt wird und die am Verteilnetz der EVU angeschlossen ist;
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Elektrizität zu beziehen;
- d) Eigentümer einer Liegenschaft und/oder deren Mieterschaft, die durch die Infrastruktur der EVU von ihr oder von Dritten mit Energie versorgt werden;
- e) Natürliche und juristische Personen, die ausserhalb des Verteilnetzes der EVU von ihr Energie beziehen;
- f) Natürliche und juristische Personen, die der EVU Energie und damit verwandte Produkte aus Energieerzeugungsanlagen verkaufen.



⁵Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Elektrizität versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Elektrizität versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der EVU von ihr oder Dritten mit Energie versorgt wird;
- d) Eigentümer einer Liegenschaft, die am Verteilnetz der EVU angeschlossen ist;
- e) Baurechtsnehmer, die Eigentümer einer am Verteilnetz der EVU angeschlossenen Liegenschaft sind.

⁵Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber der EVU durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für die EVU unbeachtlich. Gegenüber der EVU gilt der Grundeigentümer als Kundschaft und haftet somit ihr gegenüber.

B Rechtsverhältnis zwischen Kundschaft und EVU

§ 3

Regelung des
Rechtsverhältnisses

¹Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kundschaft und der EVU wird bestimmt durch:

- a) die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- b) die besonderen Vereinbarungen zwischen Kundschaft und der EVU;
- c) das jeweils gültige Reglement;
- d) die jeweils gültigen Tarife für die Leistungen der EVU;
- e) die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - 1. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
 - 2. die technischen Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
 - 3. die Bestimmungen zu Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz, NNMV);
 - 4. die technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz (Werkvorschriften, WVCH).



Entstehung des Rechtsverhältnisses	<p>§ 4</p> <p>¹Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft entsteht bei Mietern beziehungsweise Pächtern mit einer Anmeldung für den Strombezug und beim Grundeigentümer mit dem Gesuch für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz. Es entsteht unabhängig von einer Anmeldung oder einem Anschlussgesuch mit dem Beginn des Strombezugs. Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit sofern nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>²Die EVU kann die Inbetriebnahme des Netzanschlusses davon abhängig machen, dass die Vorleistungen des Grundeigentümers erfüllt sind, wie beispielsweise Bezahlung der Netzanschlusskosten, Einmessen des Hausanschlusses und dergleichen.</p> <p>³Die EVU kann bei der Anmeldung des Strombezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.</p>
Beendigung des Rechtsverhältnisses	<p>§ 5</p> <p>¹Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern beziehungsweise Pächtern mit dem Auszug oder solange eine Haft über den Mietvertrag besteht und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss § 7 eingehalten wurden.</p> <p>²Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.</p> <p>³Der vorübergehende Nichtbezug von Strom bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.</p> <p>⁴Die Kundschaft haftet für den Stromverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.</p>
Melde- und Informationspflicht 1. Bei Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	<p>§ 6</p> <p>¹Die Kundschaft oder der Betreiber von Energieerzeugungsanlagen meldet der EVU die Teilnahme an einer Eigenverbrauchslösung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch auf den dafür vorgesehenen Formularen. Die Teilnehmenden bleiben Endkunden der EVU.</p> <p>²Grundeigentümer, die sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV), melden der EVU die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber der EVU vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der EVU jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters/Pächters schriftlich oder elektronisch mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.</p>



2. Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen der EVU

§ 7

¹Beabsichtigt die Kundschaft, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, so hat sie sich vorgängig bei der EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

²Die Kundschaft informiert die EVU mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden müssen. Die EVU legt in Absprache mit der Kundschaft die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Diese gehen zulasten der Kundschaft.

3. Bei Unregelmässigkeiten

§ 8

Die Kundschaft meldet der EVU festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerungseinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen unverzüglich.

- Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Stromabgabe

§ 9

Die Kundschaft gibt keinen Strom an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter sowie im Fall von Eigenverbrauchslösungen und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf sie auf den Preisen von der EVU für die Energielieferung aus dem Verteilnetz keine Zuschläge erheben.

- Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

§ 10

¹Die EVU ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die EVU kann zudem das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Kundschaft übertragen oder abtreten.

²Die Kundschaft kann unter Vorbehalt von § 53 Abs. 2 Rechte und Pflichten aus ihrem Rechtsverhältnis mit der EVU ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert die EVU 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf die EVU eine solche Übertragung ablehnen. Die EVU teilt der Kundschaft eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch und begründet mit.



C Beanspruchung von Raum und Zugang

§ 11

Beanspruchung

¹Die Kundschaft stellt der EVU den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, etc.), die für die Belieferung von ihr und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

²Ebenso stellt die Kundschaft der EVU den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 12

Zugang

¹Die Kundschaft gewährt der EVU bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um der EVU die Erstellung, die Montage, die Änderung, die Kontrolle, die Ablesung, den Unterhalt, die Reparatur, den Ersatz und die Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.

²Der EVU und den kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen und anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

³Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

⁴Die Kundschaft gewährt der EVU und den kontrollberechtigten Personen auch jederzeit ungehindert Zugang zu den Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, welche auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten angebracht sind. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

§ 13

Durchleitungsrechte

¹Die Kundschaft verschafft der EVU unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die sie versorgenden Leitungen. Sie verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

²Die Kundschaft lässt das sicherheitsnotwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der sie sowie Dritte versorgenden Leitungen zu. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.



³Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

D Netzanschluss

§ 14

Ausbau der
Verteilnetze

¹Der Ausbau der Verteilnetze (Ausdehnung und Kapazität) durch die EVU erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der EVU.

²Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften von der EVU massgebend.

§ 15

Anschlussgesuch

¹In den folgenden Fällen im Zusammenhang mit einem Netzanschluss ist zeitgleich mit dem Baugesuch oder spätestens 60 Tage vor Baubeginn das von der EVU vorgesehene Formular einzureichen:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
- d) Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimageräten und dergleichen;
- e) Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen, Speicheranlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- g) Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;
- h) Anschluss einer Ladestation für E-Mobilität.

§ 16

Umfang des
Anschlusses

¹Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle.

²Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung der individuellen Anschlussleitung für die Kundschaft an das Verteilnetz von der EVU erfolgt. Je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung gelten als Netzanschlusspunkt die Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen (siehe Anhang).



³Bei Niederspannungsanschlüssen gelten als Grenzstelle (Hausanschlusspunkt) zwischen dem EVU-Verteilnetz und der Hausinstallation der Kundschaft die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers oder bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren (siehe. Anhang).

⁴Bei Mittelspannungsanschlüssen gelten als Grenzstelle die 16 kV-Endverschlüsse des Kabels. Die Trafostation wird in der Regel mit zwei 16 kV-Zuleitungen im Ring erschlossen. Die dazugehörigen Schalter und Schaltfelder gehen, wie die Kosten der Zuleitung, zu Lasten der Kundschaft.

⁵Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von elektrischem Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum und in der Verantwortung der EVU. Die elektrische Installation ab Grenzstelle steht im Eigentum und in der Verantwortung der Kundschaft. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der EVU verbleiben.

⁶Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite der Kundschaft angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

§ 17

Erstellen des
Anschlusses

¹Die EVU bestimmt Art und Führung der Anschlussleitungen sowie die Lage des Netzanschlusspunkts und der Grenzstelle.

²Die EVU bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt oder Leitungsdurchmesser sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen.

³Die EVU nimmt Rücksprache mit der Kundschaft und trägt ihren Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

⁴Die EVU oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle. Die Kundschaft oder deren Beauftragte erbringen sämtliche bauseitigen Leistungen (namentlich Tiefbau-, Maurer- und Spitzarbeiten).

⁵In der Regel erstellt die EVU für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.



Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen

§ 18

¹Die EVU kann auf Kosten der Kundschaft besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Geräten wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- b) wenn der vorgeschriebene elektrische Leistungsfaktor (cos phi) nicht eingehalten wird;
- c) für die Rückspeisung von Strom aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speichieranlagen;
- d) für weitere elektrische Installationen, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVU oder deren Kundschaft stören können, namentlich Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- e) zur rationellen Energienutzung.

²Besondere Anschlussbedingungen und Massnahmen können von der EVU auch für bereits bestehende Anschlüsse oder die daran angeschlossenen Installationen angeordnet werden.

§ 19

Unterhalt und Änderung des Anschlusses

¹Die EVU ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig.

²Die Kundschaft achtet darauf, dass im Bereich der Anschlussleitung nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

³Verursacht der Grundeigentümer unter anderem infolge Um-, Neubau, Abbruch oder Bepflanzung auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

⁴Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

§ 20

Unbenutzter Anschluss

Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Grundeigentümer dies der EVU zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

§ 21

Temporäre Anschlüsse

Wo es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, stellt die EVU temporäre Anschlüsse zur Verfügung. Die Kosten gehen zu Lasten der Kundschaft.



Netzanschlusskosten	§ 22 Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
---------------------	--

E Hausinstallationen

Vorschriften und Ausführungsrechte	§ 23 ¹ Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften von der EVU auszuführen. ² Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche über eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ausgestellte Installationsbewilligung verfügen.
------------------------------------	--

Meldepflicht und Inbetriebnahme	§ 24 ¹ Die Kundschaft oder der von ihr bevollmächtigte Ausführungsberechtigte meldet Erstellung, Änderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen der EVU auf den entsprechenden Formularen. ² Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holt die Kundschaft oder der von ihr bevollmächtigte Ausführungsberechtigte die Bewilligung von der EVU ein. Die EVU kann die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahme-Messung abhängig machen. Die EVU verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben nach Kapitel F nicht eingehalten wurden.
---------------------------------	---

Unterhalt und Mängelbehebung	§ 25 Die Kundschaft erhält die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand. Mängel lässt die Kundschaft sofort durch eine ausführungsberechtigte Person beheben.
------------------------------	---

Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang	§ 26 ¹ Die EVU oder eine durch die Kundschaft beauftragte und berechtigte Person kontrolliert die Hausinstallationen mindestens im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang oder prüft die Berichte der gemäss Gesetz kontrollberechtigten Personen. ² Die EVU überprüft die Behebung von anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängeln mit Nachkontrolle oder Prüfung der entsprechenden Berichte kontrollberechtigter Personen. Sind die Mängel nicht behoben, setzt die EVU eine kurze Nachfrist an.
---	---



³Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift die EVU die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen (z.B. Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat) und stellt in schweren Fällen die Stromversorgung ein.

⁴Die Kosten für die Stichprobenkontrollen gehen zu Lasten der EVU.

⁵Die Kosten für Nachkontrollen und für gesetzlich vorgesehene periodische Kontrollen oder anderweitig sachdienliche Massnahmen gehen zu Lasten der Kundschaft.

F Geräte und Anlagen der Kundschaft

§ 27

Betrieb und
Instandhaltung

Die Kundschaft ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften von der EVU verantwortlich.

§ 28

Netzbeeinflussung

¹Die Kundschaft betreibt ihre Geräte und Anlagen so, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Die Kundschaft verpflichtet sich bei der Feststellung von Netzurückwirkungen und Störeinflüssen bei der Ursachenfindung mitzuwirken beziehungsweise den beauftragten Personen der EVU entsprechend Zugang zu gewähren. Der Aufwand für die Behebung und Suche unzulässiger Beeinflussungen (Störquellen) auf das Stromversorgungsnetz geht zu Lasten der Kundschaft. Es gelten dazu die Bestimmungen der Werkvorschriften sowie die technischen Regeln für die Beurteilung von Netzurückwirkungen.

²Kundschaft mit eigenen Erzeugungsanlagen oder solche, die Strom von dritter Seite beziehen, halten die anwendbaren Vorschriften und die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVU ein, insbesondere die Grenzwerte nach den technischen Regeln für die Beurteilung von Netzurückwirkungen.



G Stromversorgung (insbesondere Netzbetrieb und Stromlieferung)

§ 29

Bezugsberechtigte Leistungen

¹Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss der Kundschaft. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

²Wünscht die Kundschaft eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht sie ihren Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, meldet sie dies der EVU umgehend. Die EVU klärt ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche Erhöhung möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

§ 30

Verwendungszweck des gelieferten Stroms

Die Kundschaft ist dafür verantwortlich, dass der an sie gelieferte Strom bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften von der EVU verwendet wird.

§ 31

Regelmässigkeit der Versorgung

Die Stromversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den technischen Regeln für die Beurteilung von Netzurückwirkungen. Vorbehalten bleiben die §§ 37 - 39.

§ 32

Qualität

¹Der Transport und die Lieferung von Strom erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

²Die EVU beliefert die Kundschaft mit ihren Stromprodukten gemäss dem Tarifblatt.

³Die EVU legt den Standard-Strommix (Zusammensetzung und Herkunft der Energieproduktion) fest. Sie kann in ihrem Angebot zusätzliche Energieprodukte anbieten, welche der Förderung neuer erneuerbarer Energieträger dienen und dazu ein eigenes Vermarktungsprogramm unterhalten. Die EVU kann diesem Zweck dienende Fördermassnahmen anbieten.



Daten und
Signale

§ 33

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der EVU ist der EVU vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVU und sind entschädigungspflichtig.

Besondere
Bestimmungen
für den Netzbe-
trieb

§ 34

¹Die EVU kann zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs besondere Bestimmungen festlegen, insbesondere für folgende Fälle:

- a) für den reinen Transport (Netznutzung);
- b) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlussleitungen, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder angeschlossene Geräte oder Anlagen der Kundschaft im Netzgebiet von EVU beeinflussen;
- c) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);
- e) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- f) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

Stromversor-
gung: Generelle
Einschränkungen,
Unterbrechungen
und Einstellun-
gen

§ 35

¹Die EVU kann die Stromversorgung (Stromlieferung und Netzbetrieb) einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen oder zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung; bei Lieferstörungen wegen höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfälle, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- f) aufgrund behördlicher Weisungen.

²Die EVU verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kundschaft Rücksicht. Diese wird bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.



Stromversorgung: individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

§ 36

¹Die EVU ist berechtigt, die Stromversorgung nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) wenn der Verwendungszweck gemäss § 30 nicht eingehalten wird;
- b) wenn die besonderen Anschlussbedingungen und Bestimmungen gemäss §§ 18 und 34 nicht eingehalten werden;
- c) wenn die Kundschaft bei unzulässigen Netzurückwirkungen ihrer Geräte und/oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- d) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- e) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen und anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- f) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- g) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- h) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- i) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der EVU;
- j) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

²Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann die EVU die Stromversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

³Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromversorgung befreit die Kundschaft nicht von ihren Pflichten gegenüber der EVU und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

§ 37

Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

¹Kundschaft, welche Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung ihres Strombedarfs.

²Die Kundschaft selber oder ihr neuer Energielieferant meldet der EVU spätestens zehn Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die EVU (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.). Dies gemäss den Vorgaben aus dem Umsetzungsdokument für den standardisierten Datenaustauschprozess im Strommarkt Schweiz «SDAT-CH Wechselprozesse».



H Messwesen

Betriebliche
Messung und
Verrechnungsmessung

§ 38

¹Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt der EVU.

²Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen.

³Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen der Kundschaft sowie Verrechnungsmessungen der Kundschaft und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVU nicht stören. Für die Verrechnung zwischen der EVU und der Kundschaft sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.

³Die nachfolgenden Bestimmungen in den §§ 42 - 45 gelten für alle betrieblichen Messungen sowie für die Verrechnungsmessungen, welche durch die EVU wahrgenommen werden.

§ 39

Mess- und Steuerungseinrichtungen von der EVU

¹Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVU umfassen Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von der EVU geliefert und montiert. Die entsprechenden Kosten sind in den Kosten der Netznutzung enthalten. Sind gemäss den Anforderungen der Kundschaft (z.B. Fernauslesung) die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (z.B. Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu ihren Lasten. Ist gemäss der Anforderung der Kundschaft eine Stromstärke grösser als 80 Ampère nötig, kommt ein Wandlerzähler zum Einsatz. Die benötigten Messwandler werden von der EVU definiert. Die Lieferung und der zugehörige Installationsaufwand der Messwandler gehen zu Lasten der Kundschaft.

²Die Kosten für ein von der Kundschaft verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVU gehen zu Lasten der Kundschaft.



³Die Kundschaft stellt der EVU unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (Hauptverteiler/Aussenkasten) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben der EVU und bringt die zum Schutz der Mess- und Steuerungseinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an. Bei Umbauten kann die EVU oder die Kundschaft verlangen, dass die Mess- und Steuerungseinrichtungen von der EVU auf Kosten der Kundschaft in einen von aussen zugänglichen Kasten versetzt werden.

⁴Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen von der EVU verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

⁵Werden Mess- und Steuerungseinrichtungen von der EVU ohne Verschulden der EVU beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten der Kundschaft belastet.

⁶Die Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVU dürfen nur mit Bewilligung der EVU plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche die EVU sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 40

Messung durch
EVU

¹Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVU massgebend. Die Aus- und Ablesung erfolgt durch die EVU, Beauftragte der EVU oder durch Fernauslesung oder, soweit die EVU dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch die Kundschaft.

²Die Kosten für Zusatzanforderungen der Kundschaft bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche die Mindestanforderungen gemäss jeweils gültigem Metering Code (MC) überschreiten, sind durch diese zu tragen.

³Treten nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVU Stromverluste auf, hat die Kundschaft trotzdem die gemäss Mess- und Steuerungseinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

§ 41

Messgenauigkeit
und Prüfung
durch die EVU

¹Die EVU setzt amtlich geeichte Mess- und Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung oder Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und Steuerungseinrichtungen von der EVU gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

²Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVU durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.



Messfehler bei
Messungen durch
die EVU

§ 42

¹Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und Steuerungseinrichtungen von der EVU wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

²Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer - jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung - berichtet.

³Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

⁴Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt die EVU den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft, ihres früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.

I Zahlung, Fakturierung und Forderungsabtretung

§ 43

Preise und Tarife

¹Die Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge sowie die anwendbaren Tarifsegmente (Kundengruppen) und deren Ausgestaltung werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Ändert sich die Tarifstruktur des Vorlieferanten (Bsp. Einführung Sommer-, Wintertarif), kann diese durch den Gemeinderat analog in das Tarifsegment der Elektra Unterlunkhofen übernommen werden.

²Die anwendbaren Preise für den Netzanschluss, die Netznutzung und Energie (Grundversorgung) werden vom Gemeinderat gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der eidgenössischen Elektrizitätskommission und der Eigenwirtschaftlichkeit des Werkes festgelegt. Die Tarife berücksichtigen nebst der Netzebene (NE 5 oder NE 7) insbesondere die spezifischen Bezugsstrukturen der einzelnen Endverbraucher (Kundengruppen).

³Über die Tarifzuteilung eines Endverbrauchers entscheidet die Elektra basierend auf dessen Bezugsstruktur.

⁴Bei temporären Bezugsverhältnissen (z.B. Baustrom) wird die definitive Tarifzuteilung in der Regel erst vorgenommen, wenn die definitive Mess- und Steuereinrichtung montiert und in Betrieb ist und keine leistungsstarken Verbraucher wie Krane, Umschlaggeräte oder elektrische Geräte zur Bauaustrocknung etc. mehr angeschlossen sind.



⁵Für die Abgeltung der Übernahme von Energie aus Eigenerzeugungsanlagen gelten primär die Vorschriften des Bundes. Die EVU kann zur Förderung neuer erneuerbarer Energieträger für die Abgeltung des ökologischen Mehrwerts (HKN) für Einspeisung aus solchen Produktionsanlagen marktgerechte Preise vergüten.

⁶Die EVU kann bei Vorliegen spezieller Bezugsverhältnisse mit der betreffenden Kundschaft von den üblichen Tarifen abweichende Bedingungen und insbesondere Preise schriftlich vereinbaren.

§ 44

Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch die EVU bestimmten Zeitabständen.

²Die EVU ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

§ 45

Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Kosten.

§ 46

Zahlungsmodalitäten

¹Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Datum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die EVU legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto der Kundschaft belastet werden. Sofern die Kundschaft zustimmt, können Rechnungen von der EVU elektronisch (per E-Mail oder eBill) versendet werden. Eine Bezahlung von Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVU zulässig.

²Die Kundschaft nimmt davon Kenntnis, dass der Rechnungsversand per E-Mail in unverschlüsselter Form erfolgt. Die EVU übernimmt für den Versand per E-Mail keinerlei Gewährleistung in jeglicher Hinsicht.

³Der Kundschaft obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt sie allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat sie dies der EVU innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich oder elektronisch und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

⁴In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung der Kundschaft unter Vorbehalt.

⁵Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von der EVU erstellt ist. Betreffend Verzinsung gilt § 9 Abs. 3 des Finanzierungsreglements.



	§ 47
Verzug	<p>¹Bei Zahlungsverzug gilt § 9 Abs. 1 des Finanzierungsreglements.</p> <p>²Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann die EVU neue Bestellungen und Aufträge der Kundschaft ablehnen oder laufende Leistungen einstellen.</p>
	§ 48
Kosten bei nicht firstgerechter Bezahlung	<p>¹Rechnungen der EVU können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können der Kundschaft die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.</p> <p>²Die Mahngebühren richten sich nach § 9 Abs. 2 des Finanzierungsreglements.</p>
	§ 49
Kassiersystem	<p>¹Die EVU ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundschaft Kassiersysteme einzubauen. Anfallende Kosten für diese Einrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.</p> <p>²Die Kassiersysteme werden so parametrisiert, dass die laufenden Kosten gedeckt werden.</p>
	§ 50
Verrechnung und Forderungsabtretung	<p>¹Bei Forderungen von der EVU ist die Kundschaft nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungseingänge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVU dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.</p> <p>²Die Kundschaft darf Forderungen gegenüber der EVU nicht an Dritte abtreten (siehe auch § 13).</p>

J Sicherheitsbestimmungen

	§ 51
Grundsatz	Alle von der EVU nicht ausdrücklich als spannungsfrei bezeichneten Leitungen, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.



Sicherheitsmassnahmen

§ 52

Die EVU kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. Die EVU kann insbesondere die Versorgung verweigern und mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Verteilnetz abtrennen, plombieren oder einziehen.

K Haftung und Versicherung

Haftung der EVU

§ 53

¹Die EVU steht für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

²Sofern die EVU nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der Kundschaft, Dritten oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen der Kundschaft entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf Geräten, Anlagen und Netzen der EVU;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

³Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

Haftung der Kundschaft

§ 54

¹Die Kundschaft haftet für alle Schäden, die sie oder Personen, für die sie einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der EVU verursacht. Insbesondere haftet sie für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVU und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen oder unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

²Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch die EVU oder die kontrollberechtigten Personen entbinden die Kundschaft nicht von ihrer Haftung.

³Umgekehrt begründen die Kontrollpflicht oder die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung der EVU.



Versicherung	<p>§ 55</p> <p>Die Kundschaft ist für die Versicherung ihrer Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.</p>
--------------	--

L Rechtsschutz, Vollzug und Strafbestimmungen

Rechtsschutz	<p>§ 56</p> <p>Gegen Anordnungen und Verfügungen des Gemeinderats oder vom Gemeinderat beauftragten Dritten kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Gemeinderat geführt werden.</p>
--------------	--

Vollzug	<p>§ 57</p> <p>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4.12.2007.</p>
---------	---

Strafbestimmungen	<p>§ 58</p> <p>¹Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit Polizeibusse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 geahndet.</p> <p>²Bei schweren Zu widerhandlungen oder im Wiederholungsfall bleibt die Verzeigung bei der zuständigen (Straf)Behörde vorbehalten.</p>
-------------------	---

M Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen	<p>§ 59</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>
-----------------------	---

Inkrafttreten	<p>§ 60</p> <p>¹Das Reglement wird nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsversorgung Unterlunkhofen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie, von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18.11.2016 aufgehoben.</p>
---------------	---



Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15.11.2024, in Rechtskraft erwachsen am 24.12.2024 und vom Gemeinderat per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann

Peter Hochuli

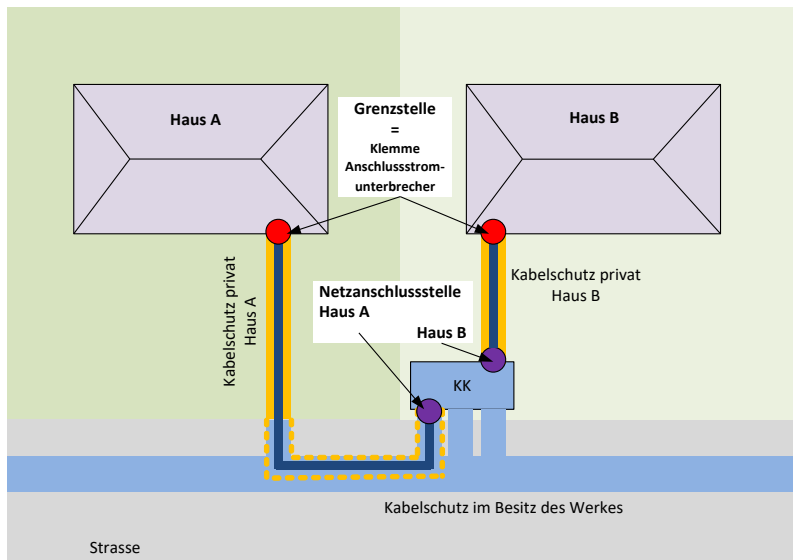
Die Gemeindeschreiberin

Claudia Burkart

ANHANG

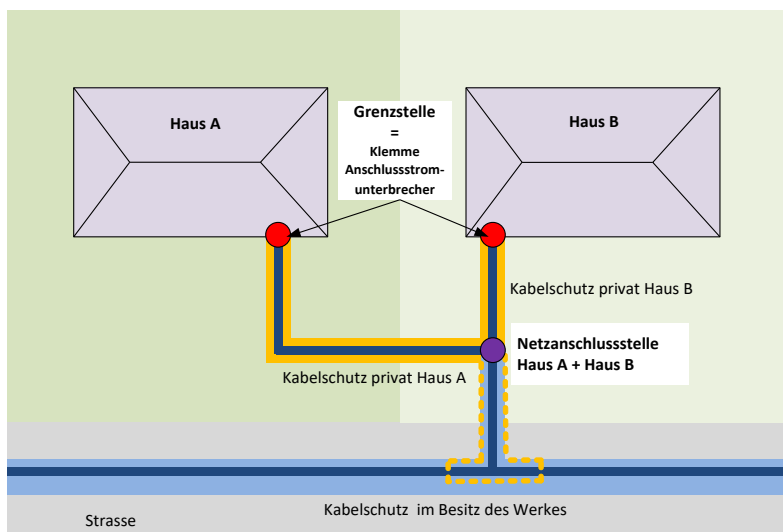
1.1 Netzebene 7 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Eigentum

1.1.1 Regelfall für Neuanschlüsse



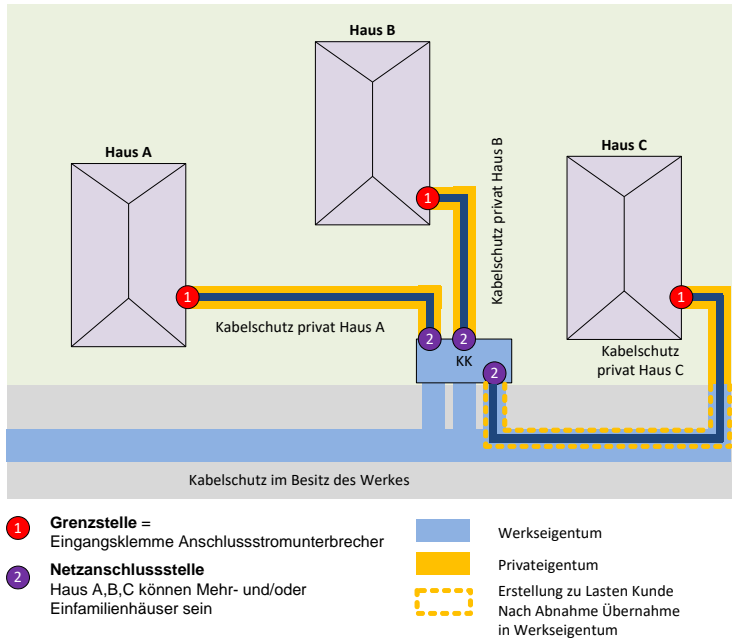
- 1 **Grenzstelle =**
Eingangsklemme Anschlussstromunterbrecher
 - 2 **Netzanschlussstelle**
Haus A,B,C können Mehr- und/oder Einfamilienhäuser sein
- Werkseigentum
 Privateigentum
 Erstellung zu Lasten Kunde
 Nach Abnahme Übernahme in Werkseigentum

1.1.2 Ausnahmesituation (Bestehende Anschlüsse)



- 1 **Grenzstelle =**
Eingangsklemme Anschlussstromunterbrecher
 - 2 **Netzanschlussstelle**
Haus A,B,C können Mehr- und/oder Einfamilienhäuser sein
- Werkseigentum
 Privateigentum
 Erstellung zu Lasten Kunde
 Nach Abnahme Übernahme in Werkseigentum

1.1.3 Situation bei Überbauungen



1.2 Netzebene 5 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Eigentum

